

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 29/08 R

L 12 KA 443/07 (Bayerisches LSG)
S 38 KA 1417/06 (SG München)

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte Bayern,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagter und Revisionskläger,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,
2. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
3. BKK-Landesverband Bayern,
Züricher Straße 25, 81476 München,
4. Vereinigte IKK,
Burgwall 20, 44135 Dortmund,
5. Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen
Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,
6. Verband der Ersatzkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,



8. ,

Revisionskläger,

9. ,

Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte zu 8. und 9.:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Dr. C l e m e n s und E n g e l h a r d beschlossen:

Die Revisionen der Beigeladenen zu 8. und zu 9. gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. April 2008 werden verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Das Berufungsurteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG), das außer von den zu 8. und 9. beigeladenen Ärzten auch von dem beklagten Berufungsausschuss mit der Revision angefochten wird, ist dem gemeinsamen Bevollmächtigten dieser Beigeladenen am 14.8.2008 zugestellt worden. Der Bevollmächtigte hat am 12.9.2008 Revision eingelegt, diese aber bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist am 14.10.2008 nicht begründet. Nachdem er durch einen Anruf des Vorsitzenden vom 21.10.2008 auf die (mögliche) Versäumung der Revisionsbegründungsfrist hingewiesen worden war, hat er am 24.10.2008 Wiedereinsetzung in die versäumte Revisionsbegründungsfrist begehrt und - nach bewilligter Fristverlängerung zur Revisionsbegründung - die Revision am 29.10.2008 begründet.
- 2 Die Revision ist unzulässig. Nach § 164 Abs 2 Satz 1 SGG ist die Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Vorliegend ist eine Begründung jedoch nicht innerhalb der am 14.10.2008 abgelaufenen Frist erfolgt, sondern erst am 29.10.2008. Eine Revision, die innerhalb der Begründungsfrist nicht begründet worden ist, ist durch Beschluss ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).



- 3 Eine - auch für die Revisionsbegründungsfrist mögliche - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG kommt nicht in Betracht. Die Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung liegen nicht vor, denn die Beigeladenen zu 8. und 9. waren nicht iS von § 67 Abs 1 SGG "ohne Verschulden" gehindert, die Revision fristgerecht zu begründen.
- 4 Ein Verschulden im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Beteiligte hinsichtlich der Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten ist und ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten war (*BSG, Urteil vom 27.5.2008, B 2 U 5/07 R, RdNr 14 zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 67 RdNr 3*). Dabei ist das Verschulden eines Bevollmächtigten dem vertretenen Beteiligten gemäß § 73 Abs 6 Satz 6 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO stets wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Für ein Verschulden für Hilfspersonen des Bevollmächtigten gilt dasselbe dann, wenn dieses vom Bevollmächtigten selbst zu vertreten, also als dessen eigenes Verschulden anzusehen ist (*BSG, Urteil vom 27.5.2008, aaO*). Kein eigenes Verschulden des Prozessbevollmächtigten liegt vor, wenn er darlegen kann, dass ein Büroversehen vorliegt und er alle Vorkehrungen dafür getroffen hat, die nach vernünftigen Ermessen die Nichtbeachtung von Fristen auszuschließen geeignet sind, und dass er durch regelmäßige Belehrungen und Überwachung seiner Bürokräfte für die Einhaltung seiner Anordnungen Sorge getragen hat.
- 5 Den Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen zu 8. und 9. trifft vorliegend ein diesen Beteiligten zuzurechnendes Organisationsverschulden, da die Nichteinhaltung der Revisionsbegründungsfrist darauf beruht, dass er es versäumt hat, durch eine zweckmäßige Büroorganisation, insbesondere hinsichtlich der Frist- und Terminüberwachung und der Erledigungs- und Ausgangskontrolle, ausreichende Vorkehrungen zur Vermeidung von Fristversäumnissen zu treffen (*vgl BSGE 61, 213, 215 = SozR 1500 § 67 Nr 18 S 43; zuletzt BSG, Urteil vom 27.5.2008, aaO, RdNr 14 und Beschluss vom 11.12.2008 - B 6 KA 34/08 B - RdNr 7 ff*).
- 6 Die rechtzeitige Fertigung und Vorlage der Revisionsbegründung ist hier deshalb unterblieben, weil zwar ursprünglich die Frist zur Vorlage dieser Begründung und die entsprechende Vorfrist korrekt eingetragen worden sind, es jedoch versäumt worden ist, den Ablauf der Vorfrist wie der endgültigen Revisionsbegründungsfrist zu bemerken, die Frist nach Erledigung der Bearbeitung ggf zu streichen und die Erledigung zu überprüfen. Der Bevollmächtigte der Beigeladenen zu 8. und 9. hat die maßgeblichen Umstände so geschildert, dass die Mitarbeiterin T., der die Überwachung der Fristen in der Kanzlei seit Jahren obliegt und der bislang keinerlei Versäumnisse in diesem Bereich unterlaufen seien, sowohl die Beachtung der für den 7.10.2008 in den Fristenkalender notierten Vorfrist als auch der für den 14.10.2008, eingetragenen Frist für die Vorlage der Revisionsbegründung übersehen habe.



- 7 Es bedarf hier keiner näheren Auseinandersetzung mit der insbesondere vom Kläger aufgeworfenen Frage, ob ein zweimaliges eklatantes Versehen einer Kanzleimitarbeiterin auch dann, wenn diese grundsätzlich ordnungsgemäß in ihre Aufgaben eingewiesen ist und sich bisher als zuverlässig erwiesen hat, zwingend auf einen Fehler der Büroorganisation und damit auf ein den Bevollmächtigten selbst zuzurechnendes Organisationsverschulden zurückzuführen ist. In der konkreten Situation liegt hier jedenfalls ein solches Organisationsverschulden vor. Das beruht darauf, dass nach dem Inhalt des von dem Bevollmächtigten der Beigeladenen zu 8. und 9. vorgelegten Fristenkalenders in dessen Kanzlei nur eine verschwindend geringe Anzahl von Fristen zu bearbeiten ist und deshalb der Bevollmächtigte zusätzliche Vorkehrungen zur Sicherstellung der sorgfältigen Bearbeitung von Fristensachen hätte treffen müssen.
- 8 In den Monaten August, September und Oktober weist der Fristenkalender lediglich für den 19.9. die Eintragung einer Frist auf, die sich nicht auf das hiesige Verfahren bezieht. Weiterhin sind auch in der Zeit nach den hier betroffenen Terminen (7.10./14.10.2008) bis zum 22.12.2008 keine Eintragungen im Fristenkalender erfolgt. Das kann - vollständige Dokumentation der zu beachtenden Fristen unterstellt - nur bedeuten, dass in der Kanzlei des Bevollmächtigten der Beigeladenen zu 8. und 9. Fristen im gerichtlichen Verfahren, die zwingend zu beachten sind, nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen. Wenn das zutrifft, ist leicht erklärbar, dass in zwei aufeinanderfolgenden Wochen offenbar der Fristenkalender von der anwaltlichen Mitarbeiterin des Bevollmächtigten der Beigeladenen zu 8. und 9. überhaupt nicht angesehen bzw. auf zu erledigende Fristen überprüft worden ist. Das Übersehen einer von zahlreichen Fristen in einem Fristenkalender, der täglich von einer dafür allein zuständigen Mitarbeiterin auf zu erledigende Fristen hin überprüft wird, mag ein einmaliges Versagen darstellen, das dem Bevollmächtigten unter dem Gesichtspunkt des Organisationsverschuldens nicht zuzurechnen ist. Wenn jedoch ein Fristenkalender über Wochen hinweg gar keine Eintragungen aufweist, offenbar weil entsprechende Fristen in der Kanzlei nicht zu bearbeiten sind, kann der Rechtsanwalt nicht darauf vertrauen, dass seine Mitarbeiterin regelmäßig in den Fristenkalender schaut. Soweit die Fristenkontrolle keine Routineangelegenheit ist, weil die Bearbeitung von fristgebunden Verfahren in der jeweiligen Kanzlei nur ganz selten anfällt, muss durch zusätzliche organisatorische Vorkehrungen seitens des bevollmächtigten Rechtsanwalts sichergestellt werden, dass die seltenen und offenbar den Routinebetrieb der Kanzlei nicht prägenden Fristen besonders sorgfältig bearbeitet werden. Dazu hat der Bevollmächtigte der Beigeladenen zu 8. und 9. nichts Näheres vorgetragen. Deshalb ist es (auch) sein Verschulden, dass die einzige Frist, die in der Kanzlei zwischen August und Dezember 2008 zu bearbeiten war, außer anwaltlicher Kontrolle geraten ist. Soweit der Bevollmächtigte der Beigeladenen zu 8. und 9. dazu vorträgt, eine Woche nach Ablauf der Frist sei der Wiedereinsetzungsantrag gestellt worden, belegt das nicht das Gegenteil. Das Übersehen der Frist ist in der Kanzlei des Bevollmächtigten nicht selbst aufgefallen, sondern erst durch einen Anruf des Vorsitzenden des Senats bekannt geworden. Dass darauf unverzüglich reagiert wird, ist selbst-



verständlich, und belegt nicht, dass das Übersehen der für den 7.10.2008 eingetragenen Vorfrist und der für den 14.10.2008 eingetragenen Frist des Ablaufs der Revisionsbegründung nicht auf einem Organisationsverschulden des Rechtsanwalts beruht.

- 9 Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil im Revisionsverfahren vorbehalten, in dem die Beigeladenen zu 8. und 9. auch nach Verwerfung ihrer Revision als notwendig Beigeladene beteiligt bleiben.

